

Bernd Petri
Geschäftsführer
Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)
in Frankfurt am Main



**Referat im Rahmen der
Tagung „Qualitätsmanagement in der
Medizinischen Rehabilitation“ zum Thema:**

**„Anforderungen an das Qualitätsmanagement
und die Qualitätssicherung vor dem
Hintergrund der gesetzlichen Änderungen“**

**Donnerstag, 18. Oktober 2007,
Berlin**



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren gemeinsame Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen, insbesondere zur barrierefreien Leistungserbringung, sowie für die Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen als Grundlage für ein effektives Qualitätsmanagement der Leistungserbringer. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. und 7 können den Empfehlungen beitreten.



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.



Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 SGB IX

- **gesetzliche Krankenkassen (Nr. 1)**
- **Träger der gesetzlichen Unfallkassen (Nr. 3)**
- **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 4)**
- **Träger der Kriegsopferversorgung und
Kriegsopferfürsorge (Nr. 5)**



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der **Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation** grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.



Mitglieder der BAR

- Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung
- Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung
- Deutsche Rentenversicherung Bund (für die gesamte Deutsche Rentenversicherung)
- Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesländer
- BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- BAG der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter
- Kassenärztliche Bundesvereinigung
- Sozialpartner



Aufgaben der BAR

- **Gemeinsames Forum zum Meinungs-, Erfahrungs- und Informationsaustausch**
- **Ziel der BAR ist es, darauf hinzuwirken, dass die Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach gleichen Grundsätzen durchgeführt werden**
- **BAR leistet Informationsarbeit**
- **Initiierung und Förderung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Rehabilitation**



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes **Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.**



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2) Die Erbringer von Leistungen stellen ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen haben sich an dem Zertifizierungsverfahren nach Absatz 2a zu beteiligen.



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation **grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.**



Grundsätzlich meint juristisch gesehen *vom Grundsatz her* in der Bedeutung von *im Prinzip, in der Regel* (Ausnahmen sind möglich), während es in der Umgangssprache eher in der Bedeutung *immer, aus Prinzip* (keine Ausnahmen) verwendet wird. Hierfür findet sich in deutschen Gesetzen meist *stets*.



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein **einheitliches, unabhängiges** Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.



Unabhängigkeit (nach Wikipedia)

- **allgemein:** das Fehlen oder die Abwehr gegenseitiger Einflüsse (*unabhängig agieren*) – siehe auch Freiheit
- in der *Politik* für ein Land oder eine Organisation den Zustand, sich selbst zu regieren, statt von jemand anderem regiert zu werden – siehe Unabhängigkeit (Politik)
- in der *Rechtswissenschaft* die Souveränität
- in der *Wissenschaft* die Freiheit der Wissenschaft
- in der *Psychologie* und Soziologie die Möglichkeit oder das Gefühl, in eigener Verantwortung Entscheidungen treffen zu können – siehe auch Eigenständigkeit
- in der *Mathematik* eine Beziehung zwischen zwei oder mehrerer Objekten, die besagt, dass zwischen ihnen keine Relation eines bestimmten Typs besteht, z.B. lineare Abhängigkeit, algebraische Unabhängigkeit, stochastische Unabhängigkeit



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges **Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.**



Als **Zertifizierung** bezeichnet man ein Verfahren, mit deren Hilfe die Einhaltung bestimmter Standards für Produkte / Dienstleistungen und ihrer jeweiligen Herstellungsverfahren einschließlich der Handelsbeziehungen nachgewiesen werden können. Im Gegensatz zur Akkreditierung besteht die Zertifizierung im Allgemeinen in der Ausstellung eines Zeugnisses bzw. Zertifikats.



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die **erfolgreiche Umsetzung** des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.



erfolgreich:

- Wann ist ein Qualitätsmanagement erfolgreich?
 - wenn die Rehazielle erfüllt sind?
 - wenn alle einzelnen geforderten Kriterien von Qualitätsmanagement erfüllt sind? oder
 - wenn die wirtschaftlichen Ziele des Rehaträhgers erfüllt sind?
 - usw.
- Welche Maßnahmen, Kriterien gibt es, um den Erfolg von Qualitätsmanagement zu messen?



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Die Spitzenverbände der Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5 vereinbaren im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach Absatz 2 Satz 1 sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in **regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird.**



Zertifizierungsverfahren mediz. Rehabilitation

Zu zertifizierende Norm/ Herausgebende Stelle	Anzahl Zert- stellen	Grundlage der Zertifizierung	Gültigkeit/ Überwachung	Zahl Visitoren/ Auditoren Dauer (je nach Klinikgröße)	Kosten (ca.)
Degemed mit Fachverb. Sucht In Verbindung mit DIN/EN/ISO 9001:2000	3,	Handbuch und Audit	3 Jahre/ jährlich	2 1-2 Tage	10 – 15 T€
deQus Manual (nur Sucht) In Verbindung mit DIN/EN/ISO 9001:2000/ deQus (buss Kassel)	2	Handbuch und Audit	3 Jahre/ jährlich	2 1-2 Tage	10 – 15 T€
QMS-Rehabilitation In Verbindung mit DIN/EN/ISO 9001:2000 Deutsche Rentenversicherung Bund	Ca. 43	Handbuch und Audit	3 Jahre/ jährlich	2 1-2 Tage	10 – 15 T€
IQMP-Reha/ IQMG GmbH (BDPK)	3	Bericht und Audit	3 Jahre/ Keine	1-2 1-2 Tage	Bis 10 T€
KTQ Rehabilitation 1.0/ KTQ GmbH Berlin	11	Bericht und Visitation	3 Jahre/ Keine	2 + 1 (-begleiter) 2-3 Tage	15 – 20 T€

Anlage 3



§ 20 SGB IX

Qualitätssicherung

(2a) Den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden sowie den Verbänden behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 21 SGB IX

Verträge mit Leistungserbringern

(3) Verträge mit fachlich nicht geeigneten Diensten oder Einrichtungen werden gekündigt. Stationäre Rehabilitationseinrichtungen sind nur dann als geeignet anzusehen, wenn sie nach § 20 Abs. 2 Satz 2 zertifiziert sind.



Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit !

